

Stellungnahme zum Referentenentwurf (Stand 27.04.2023) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (VHE)

Eintragung des VHE im Lobbyregister gemäß Lobbyregistergesetz:

- Registriernummer: R003381
- Ersteintrag: 14.03.2022

Aachen, den 11.05.2023

Der VHE vertritt bundesweit Unternehmen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die aus Bioabfällen hochwertige Kompost- und Gärprodukte, Biogas sowie biogene Brennstoffe erzeugen.

Verwendete Abkürzungen und Begriffe:

DüG-2009:	Geltendes Düngegesetz in der Fassung vom 09.01.2009, zuletzt geändert am 20.12.2022
DüG-RE	Referentenentwurf des Düngegesetzes in der Fassung vom 27.04.2023

Anmerkungen zum Verordnungsentwurf

1. Humuserhalt als bedeutender Zweck des Düngegesetzes

Zu § 1 Nr. 2

Gesetzeswortlaut DüG-2009:

Zweck des Gesetzes ist es,

- 2. die Fruchtbarkeit des Bodens, insbesondere den standort- und nutzungstypischen Humusgehalt, zu erhalten oder nachhaltig zu verbessern,*

Anmerkungen:

Die standort- und nutzungstypischen Humusgehalte des Bodens werden im DüG-2009 als Teil der Bodenfruchtbarkeit beschrieben. Der Erhalt bzw. der Aufbau optimaler Bodenhumusgehalte ist jedoch neben der Ernährung von Nutzpflanzen und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit ein solch zentraler Baustein der Düngung, dass hierfür die Bedeutung durch eine gesonderte Beschreibung in der Zweckbestimmung des DüG unterstrichen werden sollte.

In der DüV-RE werden keine konkreten Vorgaben zur Humuspflege getroffen, obwohl der Erhalt der Bodenhumusgehalte eine zentrale Zweckbestimmung des DüG darstellt. Durch die gesonderte Aufführung der Bodenhumusgehalte in der Zweckbestimmung könnte auch für die Novellierung der DüV die Notwendigkeit einer entsprechenden Beregelung der Humusdüngung hervorgehoben werden.

Änderungsvorschlag:

zu § 1 Nr. 2 Absatz 5 Nr. 2 -+

Zweck des Gesetzes ist es,

- 2. den standort- und nutzungstypischen Humusgehalt des Bodens zu erhalten oder aufzubauen,*

3. die Fruchtbarkeit des Bodens, insbesondere den standort- und nutzungstypischen Humusgehalt, zu erhalten oder nachhaltig zu verbessern,
4. Gefahren für ...

2. Berücksichtigung des Stickstoffbedarf beim Aufbau von Humus durch Humusdünger wie z. B. Komposten

Zu § 11a Absatz 2 [entsprechend Nr. 6 b) aa)]

Gesetzeswortlaut DüG-RE:

Die folgende Sätze 1 bis 3 werden durch den folgenden Satz ersetzt: „Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Satz 2 ist zur Erfüllung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis beim Umgang mit Nährstoffen im Sinne des Absatzes 1 eine betriebliche Stoffstrombilanz zu erstellen und zu bewerten

Anmerkungen:

In Modellen zu Stoffstrombilanzen werden häufig die Gesamt-Stickstoffmengen von Stoffen unabhängig von der Art und deren Wirkung bilanziert, die dem Betrieb z. B. über Düngemittel zugeführt bzw. die den Betrieb z.B. über Erzeugnisse verlassen. Diese ausschließliche Betrachtung von Zufuhr und Abfuhr führt zu deutlichen Fehlschlüssen, wenn nicht die Veränderungen des Stickstoffvorrats in Form von Humus im Boden berücksichtigt werden. Bei einem Humusgehalt von 2,0 % und einer Betrachtungstiefe von 30 cm sind pro Hektar rund 6.000 kg Stickstoff in Form von Humus gebunden. Die Veränderung des Humusgehaltes im Boden um 0,1 Prozentpunkte entspricht demnach einer Stickstoffmenge von rund 300 kg Gesamtstickstoff pro Hektar.

Veränderungen im Humusgehalt von Böden müssen daher bei einer betrieblichen Stickstoffbilanzierung zwingend berücksichtigt werden. Ansonsten werden Betriebe bei der Bewertung von Stickstoffbilanzen benachteiligt, die einen aktiven Humusaufbau und damit Klima- und Bodenschutz betreiben. Für eine fachgerechte Stickstoffbilanzierung ist es erforderlich, den Veränderungen des Stickstoffpools durch Veränderungen des Humusgehaltes im Boden zu berücksichtigen. Humusdünger wie Kompost sind nicht nur als Stickstoffdüngemittel für die Pflanzen zu verstehen, sondern auch als Dünger zum Aufbau bzw. Stabilisierung der Humusgehalte im Boden. Diese Sachverhalte sollten im Düngegesetz als Vorgabe für eine Anpassung der Stoffstrombilanzverordnung verankert werden.

Ergänzungsvorschlag:

zu § 11a Absatz 2 [entsprechend Nr. 6 b) aa)]

Bei der Bewertung der Stoffstrombilanz sind der Erhalt und die Förderung der Bodenfruchtbarkeit - insbesondere ein standort- und nutzungstypischer Humusgehalt im Sinne von § 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 entsprechend einzubeziehen und angemessen zu berücksichtigen. Nähere Vorschriften zur Erfassung und Bewertung des Humusreproduktionspotential von organischen Düngemitteln sind in entsprechenden Rechtsverordnungen zu erlassen.

Zu § 11a Abs. 2 [entsprechend Nr. 6 b) cc)]

Gesetzeswortlaut DüG-RE:

In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „2“ und werden die Nummern 1 und 2 durch die Wörter „dem Betrieb zugeführt oder vom Betrieb abgegeben werden und als Ausgangsdaten für eine betriebliche Stoffstrombilanz erforderlich sind.“ ersetzt.

Anmerkungen:

Siehe Anmerkungen zu § 11a Absatz 2 [entsprechend Nr. 6 b) aa)]

Änderungsvorschlag:

zu § 11a Abs. 2 [entsprechend Nr. 6 b) cc)]

In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „2“ und werden die Nummern 1 und 2 durch die Wörter „dem Betrieb zugeführt oder vom Betrieb abgegeben werden unter Einbeziehung des Stickstoffbedarfs für standort- und nutzungstypischen Humusgehalte der Böden als Ausgangsdaten für eine betriebliche Stoffstrombilanz erforderlich sind.“ ersetzt.

Zu § 11a Absatz 2 [entsprechend Nr. 6b) ee)]

Gesetzeswortlaut DüG-RE:

In dem neuen Satz 5 werden die Angaben „4“ durch die Angabe „2“ ersetzt, in Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. Die Einhaltung der Bilanzwerte infolge der Bewertung der Nährstoffmengen,

Anmerkung:

Siehe Anmerkung zu § 11 a Absatz 2 [entsprechend Nr. 6 b) aa)]

Änderungsvorschlag:

Zu § 11a Absatz 2 entsprechend Nr. 6 b) ee)

In dem neuen Satz 5 werden die Angaben „4“ durch die Angabe „2“ ersetzt, in Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. Die Einhaltung der Bilanzwerte infolge der Bewertung der Nährstoffmengen sowie der unter Einbeziehung des Stickstoffbedarfs für standort- und nutzungstypischen Humusgehalte der Böden

3. Einbeziehung von landwirtschaftlichen Vergärungsanlagen in die Stoffstrombilanz

Zu § 11a Absatz 1 [entsprechend Nr. 6 a)]

Gesetzeswortlaut DüG-RE:

In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Betrieb einer Biogasanlage“

Anmerkungen:

Die Ergänzung „Betrieb einer Vergärungsanlage“ ist an dieser Stelle zu unpräzise und führt zu Missverständnissen. Der Gesetzgeber möchte hier sicherlich „landwirtschaftliche Biogasanlagen“ in die Vorgaben einer Stoffstrombilanz einbeziehen und nicht Biogasanlagen, die außerhalb des Sektors Landwirtschaft in erster Linie Bioabfälle wie z. B. Biogut (Inhalte der Biotonne) vergären. Für solche Anlagen sind die Vorgaben der gültigen Stoffstrombilanzverordnung in Gänze nicht anwendbar. Zur Vermeidung von Missverständnissen empfehlen wir daher, die Art der Biogasanlage durch Verwendung des Begriffes „landwirtschaftliche Biogasanlage“ zu spezifizieren.

Änderungsvorschlag:

zu § 11a Absatz 1 [entsprechend Nr. 6 a)]

In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Betrieb einer landwirtschaftlichen Biogasanlage“